

Rischer Energie Genossenschaft

Statuten

Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen **Rischer Energie Genossenschaft** besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in 6343 Risch, Schweiz. Die Dauer der Genossenschaft ist zeitlich unbeschränkt.

Artikel 2

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Förderung und Realisierung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in der Gemeinde Risch und Umgebung. Unter Berücksichtigung der Anliegen von Umwelt-, Landschaft-, Natur- und Heimatschutz setzt sie sich für rationelle Energienutzungstechniken ein und unterstützt die Schaffung der dazu notwendigen Voraussetzungen. Die Genossenschaft bezweckt insbesondere die Förderung und Realisierung von Photovoltaik-Anlagen. Daneben kann sich die Genossenschaft auch für die Förderung und Realisierung weiterer erneuerbarer Energieformen (Wind, Wasser, Geothermie etc.) einsetzen.

Artikel 3

Zur Erreichung des Genossenschaftszwecks stellt sich die Rischer Energie Genossenschaft im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Den Aufbau, Anschluss und Betrieb von Photovoltaik- oder anderen Anlagen
- Den Verkauf des erneuerbar produzierten Stroms an die Genossenschafterinnen und Genossenschafter (im Folgenden: Genossenschaftsmitglieder), Investorinnen und Investoren oder weitere Abnehmende
- Die Aufnahme von langjährigen Darlehen für diese Anlagen von Einwohnenden oder juristischen Personen der Gemeinde Risch
- Die Miete von (Dach-)Flächen zur Installation von Photovoltaik-Anlagen

Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglied der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen und andere Entitäten, welchen Rechts- und Handlungsfähigkeit für eine Mitgliedschaft in einer Genossenschaft zuerkannt wird, sowie gemeinnützige Institutionen (sofern sie juristische Personen sind) mit einem Bezug zur Gemeinde Risch werden, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Genossenschaftszweck unterstützen und mindestens einen Anteilschein mit einem Nennwert von CHF 1'000 zeichnen. Zur Erlangung der Mitgliedschaft bedarf es einer von der Bewerberin oder vom Bewerber persönlich unterzeichneten Erklärung, in welcher die Anerkennung der Statuten enthalten sein muss. Beitrittsgesuche werden an den Genossenschaftsvorstand gerichtet, welcher mit einfachem Mehr über die Aufnahme entscheidet.



Rischer Energie Genossenschaft

Die Übertragung eines Anteilscheins bedarf ebenfalls der Zustimmung des Genossenschaftsvorstands, mit einfachem Mehr, mit Rekursrecht der oder des Betroffenen an die nächste Generalversammlung.

Artikel 5

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die Genossenschaftsmitglieder sind zu keinen Nachschüssen oder anderen Leistungen unter Vorbehalt des frankenmässig festgelegten Jahresbeitrags verpflichtet.

Artikel 6

Der freiwillige Austritt eines Genossenschaftsmitglieds hat schriftlich (elektronisch oder in Papierform) an den Genossenschaftsvorstand zu erfolgen und ist frühestens nach fünf Jahren möglich. Ein Austritt erfolgt auf den 31. Dezember mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr. Das austretende Genossenschaftsmitglied hat Anspruch auf zinslose Rückzahlung seiner Anteilscheine. Es steht ihm kein Recht am übrigen Genossenschaftsvermögen zu. Die Rückzahlung kann in drei Raten erfolgen und nach Ermessen des Genossenschaftsvorstands auf drei Jahre hinausgeschoben werden. Die Rückzahlung erfolgt zum Nominalwert.

Artikel 7

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck kann der Genossenschaftsvorstand ein Genossenschaftsmitglied ausschliessen (gilt als Austritt gemäss Artikel 6). Die oder der Betroffene hat Recht auf Anhörung. Ein Rückkommensantrag ist innerhalb von drei Monaten an den Genossenschaftsvorstand zu stellen und wird bei einer Genossenschaftsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit entschieden. Juristische Schritte bleiben vorbehalten.

Mit dem Tod eines Genossenschaftsmitglieds erlischt die Mitgliedschaft. Die Anteilscheine werden den Erben gemäss Artikel 6 zurückbezahlt.

Organe

Artikel 8

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Genossenschaftsvorstand (GSV), als Verwaltung im Sinne von Art. 894 ff. OR
3. Die Geschäftsführung
4. Die Revisionsstelle

Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder

Artikel 9

Die Genossenschaftsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren. Sie stehen in gleichen Rechten und Pflichten.

Jedes Mitglied der Genossenschaft ist zur Übernahme eines Anteilsscheins in der Höhe von CHF 1'000 und zur Bezahlung eines von der GV frankenmässig festgelegten Jahresbeitrages verpflichtet.



Rischer Energie Genossenschaft

tet. Die Anteilsscheine werden vom Präsidium und einem weiteren Mitglied des Genossenschaftsverbandes unterzeichnet und bilden den Ausweis der Mitgliedschaft. Sie werden erst nach erfolgreicher Liberierung ausgehändigt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Die Generalversammlung

Artikel 10

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV) der Genossenschaftsmitglieder. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
2. Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts
3. Entlastung des Genossenschaftsvorstands
4. Wahl und Abberufung des Genossenschaftsvorstands und der Revisionsstelle
5. Wahl des Präsidiums
6. Festlegung des Jahresbeitrages
7. Festlegung der Besoldung des Genossenschaftsvorstands. Die Besoldung darf den von Gemeinderat festgelegten Stundenansatz für Kommissionsarbeit nicht übersteigen
8. Festlegung und Revision der Statuten
9. Ausschluss von Mitgliedern bei einem Rückkommensantrag
10. Beschlussfassung über Genehmigung von Krediten über CHF 200'000 pro Projekt.
11. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
12. Beschlussfassung über die Konditionen der Angebote der Genossenschaft (Strompreis, Nominalwert der Anteilscheine, Verzinsung der Anteilscheine etc.)
13. Abnahme der Jahresplanung
14. Abnahme des jährlichen Budgets
15. Abnahme der Genossenschaftsreglementänderungen
16. Beschlussfassung über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr durch den Genossenschaftsvorstand vorgelegt werden.

Artikel 11

Die ordentliche GV ist durch das Präsidium innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Die GV wird mindestens 30 Tage vor der Versammlung elektronisch einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste, der Geschäftsbericht, die Jahresplanung und die Jahresrechnung, bei Statutenänderungen oder Genossenschaftsreglementänderungen der Inhalt der vorgeschlagenen Änderung beizulegen. Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind dem Genossenschaftsvorstand bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. Genossenschaftsmitglieder haben auf schriftlichen Antrag das Recht auf Erhalt der Dokumente in Papierform.

Artikel 12

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann durch den Genossenschaftsvorstand und gegebenenfalls durch die Revisionsstelle erfolgen. Die GV muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschaftsmitglieder oder (falls die Genossenschaft weniger als 30 Mitglieder hat) mindestens drei Genossenschaftsmitglieder die Einberufung verlangen.



Rischer Energie Genossenschaft

Artikel 13

Es ist zulässig, eine elektronische GV (über E-Voting oder E-Mail-Umfrage) einzuberufen, wenn jährlich mindestens eine ordentliche GV stattfindet.

Artikel 14

Jedes Genossenschaftsmitglied hat ungeachtet der Anzahl Anteilscheine nur eine Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung kann man sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen. Der oder die Bevollmächtigte kann nicht mehr als ein anderes Genossenschaftsmitglied vertreten.

Im Übrigen richten sich Generalversammlung, Stimmrecht und Vertretung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 15

Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften die Stimme des Präsidiums der Genossenschaft.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Viertel der anwesenden Genossenschaftsmitglieder geheime Abstimmung verlangt wird. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Genossenschaftsvorstands haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Der Genossenschaftsvorstand

Artikel 16

Der Genossenschaftsvorstand – als Verwaltung im Sinne von Art. 894 ff. OR – besteht aus dem Präsidium sowie zwei bis sechs weiteren Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Genossenschaftsvorstands sind wieder wählbar. Die Mehrheit muss aus Genossenschaftsmitgliedern bestehen.

Fallen während der Amtszeit Mitglieder des Genossenschaftsvorstands aus, so ist an der nächsten GV eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.

Artikel 17

In die Kompetenzen des Genossenschaftsvorstands fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetze einem anderen Organ vorbehalten sind. Unter seine Kompetenz fallen auch Änderungen des Genossenschaftsreglements, die an einer GV mit einfachem Mehr bestätigt werden müssen. Der Genossenschaftsvorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- Die Definition der strategischen Grundsätze der Geschäftspolitik
- Die Wahl, Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung
- Die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Die Bestimmung der Löhne der Geschäftsführung. Der Lohn darf den von Gemeinderat festgelegten Stundenansatz für Kommissionsarbeit nicht übersteigen
- Die Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche ihm die Geschäftsführung vorlegt

Alle übrigen Pflichten, insbesondere die operative Geschäftsführung, sind der Geschäftsführung übertragen.



Rischer Energie Genossenschaft

Artikel 18

Die GV bestimmt das Präsidium, im Übrigen konstituiert sich der Genossenschaftsvorstand selbst. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 15 dieser Statuten.

Artikel 19

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen das Präsidium (im Verhinderungsfall das Vizepräsidium) und ein weiteres Mitglied des Genossenschaftsvorstands kollektiv zu zweien. Die Bevollmächtigung einer Einzelperson durch den Genossenschaftsvorstand für einen bestimmten Auftrag ist in schriftlicher Form zulässig.

Im Rahmen der ihm eingeräumten Befugnisse ist der Genossenschaftsvorstand berechtigt, Kommissionen einzusetzen oder besondere Fachpersonen beizuziehen. Diesen Personen kommt beratende Stimme ohne Stimmrecht zu.

Artikel 20

Der Genossenschaftsvorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Genossenschaftsvorstands oder die Revisionsstelle das Begehren auf Einberufung stellt.

Artikel 21

Eine eventuelle Entschädigung für die Bemühungen der Revisionsstelle, des Präsidiums, allfälliger Kommissionen, Fachpersonen und der Geschäftsstelle erfolgt gemäss Festlegung durch den Genossenschaftsvorstand. Die Entschädigung des Genossenschaftsvorstands erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, wobei diesbezüglich ein Reglement zu erlassen ist.

Die Geschäftsführung

Artikel 22

Der Geschäftsführung obliegen:

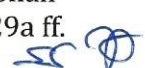
- Die fachliche, operative, kaufmännische und administrative Geschäftsführung
- Der Vollzug aller Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Genossenschaftsvorstands
- Die Erledigung aller weiteren Aufgaben, welche ihr die Generalversammlung oder der Genossenschaftsvorstand zuweisen

Die Geschäftsführung ist weiter dafür verantwortlich, dass die Protokolle der Generalversammlung sowie der Vorstandssitzungen, die notwendigen Geschäftsbücher sowie das Genossenschaftsverzeichnis regelmässig geführt werden, dass die Betriebsrechnung und die Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet sowie dass die vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregister pflichtgemäss gemacht werden.

Die Revisionsstelle

Artikel 23

Die ordentliche Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor oder eine zugelassene Revisorin. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 906 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 729a ff.



Rischer Energie Genossenschaft

OR. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gewählt werden. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 906 OR.

Finanzen

Artikel 24

Die Finanzierung der Genossenschaft erfolgt durch:

1. Anteilscheine der Genossenschaftsmitglieder
2. Frankenmässig festgelegte Jahresbeiträge der Genossenschaftsmitglieder
3. Darlehen und Investitionen der Genossenschaftsmitglieder
4. Die erarbeiteten Mittel
5. Allgemeine Spenden, Schenkungen und Legate
6. Subventionen
7. Fremdkapital für Neuinvestitionen

Artikel 25

Der verfügbare Reinertrag der Genossenschaft wird wie folgt verwendet:

1. Gesetzlicher Reservefonds, mindestens 5 % des Reinertrages, solange bis der Reservefonds ein Fünftel des aktuellen Genossenschaftskapitals erreicht hat
2. Investitionen in Energieproduktionsanlagen (Projektierung, Bau, Betrieb)
3. Bildung von freien Reserven

Der Genossenschaftsvorstand erstellt bei abweichendem Verwendungszweck einen Vorschlag zuhanden der GV.

Artikel 26

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.

Die Jahresrechnung wird jeweils per 31. Dezember erstellt.

Die Aufnahme von Darlehen, die Verzinsung und die Rückzüge von Darlehen sind in einem vom Genossenschaftsvorstand erarbeiteten Genossenschaftsreglement zu regeln.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 27

Sofern solche Beschlüsse ordnungsgemäss verabschiedet werden, gelten sie als Bestandteile des Genossenschaftsreglements, für das sie erlassen wurden. Solche Beschlüsse werden nummeriert und als solche bezeichnet.

Artikel 28

Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen auf einer offenen, elektronischen Kommunikationsplattform und per E-Mail. Publikationsorgan gegenüber Dritten in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen ist das Zuger Amtsblatt. Vorbehalten sind diejenigen Fälle, in welchen eine Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB zwingend vorgeschrieben ist.



Rischer Energie Genossenschaft

Artikel 29

Zur Statutenänderung, Auflösung und Liquidation bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Genossenschaftsmitglieder.

Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden der Genossenschaft zu tilgen, hernach sind die Anteilscheine zurückzuzahlen. Ein allfällig verbleibendes Vermögen steht zur Verfügung der GV, die es zur Förderung einer dem Genossenschaftszweck möglichst entsprechenden Bestrebung zu verwenden hat.

Die GV kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen.

Sofern die GV nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird die Liquidation nach Genehmigung durch die GV eines vom Genossenschaftsvorstand erarbeiteten Liquidationsberichtsantrags durch den Genossenschaftsvorstand ausgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 911 ff OR.

Artikel 30

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 9. November 2021 beschlossen worden.

Rotkreuz, 9. November 2021



Stephan Stalder (Vize-Präsident)



Jasmin Hess (Finanzen)